

Für eine zukunftsfähige und nachhaltige Energieversorgung und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes fördert der Bund erneuerbare Energien. Im Rahmen des Marktanreizprogramms zur Förderung erneuerbarer Energien werden Biomasse-, Biogas-, Geothermie-, und Wasserkraftanlagen über langfristige, zinsgünstige Darlehen aus Eigenmitteln der KfW gefördert. Bei Biomasseanlagen zur Wärmeversorgung, geothermischen Anlagen und bei kleinen Biogasanlagen bis 70 kW<sub>elektrisch</sub> kann der Darlehensnehmer zusätzlich einen Teilschulderlass aus Mitteln des Bundes zur teilweisen vorzeitigen Tilgung des KfW-Darlehens beantragen.

### Wer kann Anträge stellen?

- Privatpersonen, eingetragene Vereine, private Stiftungen
- Freiberuflich Tätige
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen (einschließlich Unternehmen der Wohnungswirtschaft), die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz höchstens 40 Mio EUR oder deren Bilanzsumme höchstens 27 Mio EUR erreicht und die nicht zu 25 % oder mehr im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen stehen, welche die genannten Grenzen nicht einhalten (Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich)
- Land- und Forstwirte

die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen die förderfähigen Anlagen errichtet, erweitert oder reaktiviert werden sollen oder Energiedienstleister (Kontraktoren) für die Anlagen sind, die bei den vorstehend genannten Antragsberechtigten errichtet, erweitert oder reaktiviert werden sollen, sofern diese bestätigen, dass sie über die Antragstellung in Kenntnis gesetzt worden sind.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften (z.B. des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Kommune) befinden, d.h. ab einer Beteiligung von Gebietskörperschaften in Höhe von mehr als 50 %. Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Komponenten. Nicht antragsberechtigt sind auch Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 2 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz.

### Was wird mitfinanziert?

#### **Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse**

Gefördert wird die Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW, die die Emissionswerte gemäß S. 3 dieses Merkblatts einhalten,

- a) zur Wärmeerzeugung oder
- b) zur Kraft-Wärme-Kopplung.

Nicht gefördert werden:

- Anlagen, die überwiegend der Verfeuerung von Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz dienen (ausgenommen: unbehandelte Holzreste);
- Anlagen zum Einsatz von Biomasse, für die die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche Stoffe (17 BimSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt;
- Anlagen, in denen zur Beseitigung bestimmte Abfälle einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden (§ 10 KrW-/AbfG);

#### **Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas aus Biomasse**

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas aus Biomasse zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung).

Nicht gefördert werden Anlagen, die mit nicht anerkannter Biomasse gemäß § 3 der geltenden BiomasseVO betrieben werden (z.B. Klärschlämme, gemischte Siedlungsabfälle).

#### **Wasserkraftanlagen**

Gefördert wird die Errichtung, Erweiterung und Reaktivierung von Wasserkraftanlagen bis zu einer installierten Nennleistung von 500 kW.

#### **Anlagen zur Nutzung der oberflächenfernen Geothermie**

Gefördert werden die Kosten für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der oberflächenfernen Geothermie (ab 400 m Bohrtiefe) ohne Übernahme des Bohrrisikos und der Wärmeverteilung durch Nah- und Fernwärmenetze.

#### **Für alle Verwendungszwecke gilt**

Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt dabei der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag oder Werkvertrag). Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Die Anlagen müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Sie sind mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraumes darf eine geförderte Anlage nicht stillgelegt oder nur dann veräußert werden, wenn der Weiterbetrieb der Anlage nachgewiesen wird.

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen und Prototypen (als Prototyp gelten Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind sowie gebrauchte Anlagen oder Anlagen, deren überwiegende Teile gebraucht sind).

# Programm zur Förderung erneuerbarer Energien

## Ist eine Kumulierung mit anderen Fördermaßnahmen möglich?

Die Darlehen (mit oder ohne Teilschulderlass) sind grundsätzlich mit Fördermitteln aus öffentlichen Haushalten kombinierbar. Dabei darf der Subventionswert des Teilschulderlasses und der Zinsverbilligung des Darlehens zusammen mit dem Subventionswert der übrigen Fördermittel jedoch nicht mehr als 40 % der Investitionssumme betragen. Nicht einzubeziehen sind "de minimis"-Beihilfen gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001.

Für die über Teilschulderlasse des Bundes geförderten Verwendungszwecke gilt:

Die Maßnahmen werden nicht gefördert, wenn für den erzeugten und ins Netz eingespeisten Strom eine Vergütung gewährt wird, die über die Mindestvergütung nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG) hinausgeht.

Die Mindestvergütung für alle Verwendungszwecke der Darlehensvariante (unabhängig ob mit oder ohne Teilschulderlass) beträgt nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) für Anlagen, die im Jahr 2002 in Betrieb gehen:

- Biomasse/Biogas bis einschl. 500 kW 10,1 Cent pro kWh, über 500 kW bis einschließlich 5 MW 9,1 Cent pro kWh, ab 5 MW 8,6 Cent pro kWh
- Geothermie bis einschl. 20 MW 9,0 Cent pro kWh, ab 20 MW 7,2 Cent pro kWh
- Wasserkraftanlagen bis einschl. 500 kW 7,7 Cent pro kWh

## Wie wird gefördert?

### Konditionen:

- Das Darlehen wird zu dem am Tag der Zusage der KfW geltenden Programmzinssatz zugesagt. Sofern bei Antragseingang bei der KfW ein günstigerer Programmzinssatz galt, kommt dieser günstigere Zinssatz zur Anwendung.
- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit, danach wird der Zinssatz neu festgelegt.
- Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. PAngV) sind der Konditionenübersicht für Investitionskreditprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 74 31-42 14 abgerufen werden kann.
- Auszahlung: 96 %
- Zusageprovision: 0,25 % p.M. beginnend einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge

### Kreditlaufzeit:

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren.

### Finanzierungsanteil:

Bis zu 100 % des Nettoinvestitionsbetrages (Anlagekosten ohne MWSt).

Kreditbetrag: i.d.R. maximal 5 Mio EUR

### Tilgung:

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen halbjährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Im übrigen kann der Kredit jederzeit außerplanmäßig zurückgezahlt werden.

### Besicherung:

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Hierzu zählen z.B.:

- Grundschulden
- Bürgschaften (incl. Bürgschaften von Bürgschaftsbanken)

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Investor und seiner Hausbank vereinbart.

### Für die Gewährung von Teilschulderlassen gelten folgende Bedingungen:

Bei Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung beträgt der Schulderlass 55 EUR je kW installierter Nennwärmeleistung, höchstens jedoch 250.000 EUR je Einzelanlage. Für Biomasseanlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung wird kein Teilschulderlass gewährt.

Bei Anlagen zur Nutzung der oberflächenfernen Geothermie beträgt der Schulderlass 103 EUR je kW Wärmeleistung, höchstens 1.000.000 EUR je Einzelanlage.

Bei Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas aus Biomasse zur Stromerzeugung oder zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung) bis zu einer installierten elektrischen Leistung von 70 kW beträgt der Schulderlass 15.000 EUR je Einzelanlage.

### Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite die Haftung übernehmen müssen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Kreditnehmer frei.

**Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**  
Informationszentrum ☎ 01801 / 335577  
(bundesweit zum Ortstarif)  
Palmengartenstraße 5-9  
60325 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 74 31-0  
Telefax: (069) 74 31-2944  
S.W.I.F.T.: KFWIDEFF  
Internet: <http://www.kfw.de>  
e-mail: [iz@kfw.de](mailto:iz@kfw.de)

**Niederlassung Berlin**  
Charlottenstraße 33/33 a  
10117 Berlin

Telefon: (030) 2 02 64-0  
Telefax: (030) 2 02 64-5188

**Beratungszentrum**  
Behrenstraße 31  
Berlin-Mitte  
Tel.: (030) 20264-5050  
Fax: (030) 20264-5445

Postfach 11 11 41  
60046 Frankfurt am Main

Postfach 040345  
10062 Berlin

# Programm zur Förderung erneuerbarer Energien

Der Antrag ist mit dem bei den Kreditinstituten vorrätigen Formular (KfW 141660) vor Beginn der Investition bei der Hausbank zu stellen. Als Programmnummer ist 128 anzugeben. Zur Beantragung des Teilschulderlasses ist das ausgefüllte Formular 142551 zusammen mit dem Antrag einzureichen.

Voraussetzung für die Auszahlung des Teilschulderlasses ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel auf dem dafür vorgesehenen KfW-Formular Nr. 142561. Die Verwendungsnachweise werden über die Hausbank bei der KfW eingereicht. Dabei ist der Verwendungsnachweis grundsätzlich unverzüglich nach Abschluss der Investition, spätestens 9 Monate nach Vollauszahlung der Darlehensmittel fällig. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Teilschulderlass dem Darlehen als Sondertilgung gutgeschrieben. Dabei wird der Teilerlass der Schuld grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet. Für Darlehenszusagen aus dem Jahr 2002 muss der Verwendungsnachweis bis spätestens 30. September 2003 bei der KfW eingegangen sein. Aus haushaltsrechtlichen Gründen können Verwendungsnachweise, die nach diesem Termin eingehen, nicht mehr anerkannt werden. Bereits per Darlehenszusage in Aussicht gestellte Schulderlasse werden dann nicht mehr ausgezahlt bzw. gebucht.

Bei Darlehen ohne Teilschulderlass wird kein Verwendungsnachweis eingereicht.

## Subventionserheblichkeit

Sofern ein Teilschulderlass beantragt wird, sind die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

## Emissionsgrenzwerte für Biomasseanlagen

Gefördert wird die Errichtung automatisch beschickter Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung oder zur Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 kW, wenn folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa) und technische Anforderungen eingehalten werden:

- I) **Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 300 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummern 4, 5 und 5a oder 8 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV)**

## Kohlenmonoxid

- 250 mg/m<sup>3</sup> bei Nennwärmeleistung,
- 500 mg/m<sup>3</sup> im Teillastbetrieb bei kleinster einstellbarer Wärmeleistung (kleiner gleich 30 % der Nennwärmeleistung)
- 250 mg/m<sup>3</sup> auch im Teillastbereich soweit Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nummer 8 der 1. BImSchV eingesetzt werden

## staubförmige Emissionen

50 mg/m<sup>3</sup>

## Kesselwirkungsgrad

mindestens 85 %

- II) **bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 300 kW bis 1000 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 4, 5, 5a oder 8 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) und/oder Biomasse aus der Holzbe- und -verarbeitung gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 6 und/oder 7 der 1. BImSchV**

- Kohlenmonoxid: 250 mg/m<sup>3</sup>
- staubförmige Emissionen: 75 mg/m<sup>3</sup>

- III) **bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1000 kW für den Einsatz naturbelassener Biomasse gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 4, 5, 5a oder 8 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) und/oder Biomasse aus der Holzbe- und -verarbeitung gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 6 und/oder 7 der 1. BImSchV**

- Kohlenmonoxid: 200 mg/m<sup>3</sup>
- staubförmige Emissionen: 50 mg/m<sup>3</sup>

## Hinweis:

Kleinere Vorhaben (insb. Solarkollektoren, kleine Biomasseanlagen) werden über reine Zuschüsse gefördert. Bewilligungsbehörde für diese Zuschüsse ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn (BAFA).

Antragsunterlagen und nähere Informationen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29 – 35 oder Postfach 5160  
65760 Eschborn/Taunus 65726 Eschborn

Internet: <http://www.bafa.de>

Tel.: (06196) 908 625

Fax: (06196) 908 800 oder (06196) 94 226

**Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**  
Informationszentrum ☎ 01801 / 335577  
(bundesweit zum Ortstarif)  
Palmengartenstraße 5–9  
60325 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 74 31–0  
Telefax: (069) 74 31–2944  
S.W.I.F.T.: KFWIDEFF  
Internet: <http://www.kfw.de>  
e-mail: [iz@kfw.de](mailto:iz@kfw.de)

**Niederlassung Berlin**  
Charlottenstraße 33/33 a  
10117 Berlin

Telefon: (030) 2 02 64–0  
Telefax: (030) 2 02 64–5188

**Beratungszentrum**  
Behrenstraße 31  
Berlin-Mitte  
Tel.: (030) 20264-5050  
Fax: (030) 20264-5445

Postfach 11 11 41  
60046 Frankfurt am Main

Postfach 040345  
10062 Berlin